

Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) ¹⁾

vom 14. Februar 1979 ²⁾

I. Allgemeines

§ 1

¹⁾ Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen der Staat, die Gemeinden, die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die mit öffentlichen Aufgaben dieses Gemeinwesens betraut sind, seien sie Behördemitglieder, Mitarbeitende ¹⁾, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend tätig.

Geltungsbereich

²⁾ Für die Kantonalbank und das kantonale Elektrizitätswerk gelten die besonderen Bestimmungen ihrer Organisationsgesetze ³⁾.

§ 2

In den nachfolgenden Bestimmungen werden unter Staat alle in § 1 Absatz 1 erwähnten Gemeinwesen und unter mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen ¹⁾ alle dort genannten Personen verstanden.

Begriffs-
bestimmungen

§ 3

⁴⁾1) ...

Vorbehalt anderer
Bestimmungen

²⁾ Die Haftung des Staates und der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen ¹⁾ für amtliche Verrichtungen kann durch den Grossen Rat in interkantonalen Vereinbarungen abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1981.

³⁾ 951.1; 954.1

⁴⁾ Aufgehoben durch G betreffend die Änderung des G über die Verwaltungspflege vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

II. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit*A. Haftung des Staates gegenüber Dritten***§ 4**Haftung aus
widerrechtlicher
Tätigkeit

¹ Der Staat haftet für den Schaden, den eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person ¹⁾ in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten dadurch zufügt, dass sie dessen Rechte verletzt.

² Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

³ Wird eine Verfügung, ein Entscheid oder ein Urteil im Rechtsmittel- oder im Aufsichtsverfahren geändert, haftet der Staat nur bei Vorsatz einer unteren Instanz.

§ 5Haftung aus
rechtmässiger
Tätigkeit

¹ Für den Schaden, der einem Dritten durch rechtmässige Tätigkeit des Staates entsteht, haftet der Staat, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

² Wenn jedoch einem Einzelnen oder einem beschränkten Kreis von Dritten durch staatliche Eingriffsmassnahmen ein unverhältnismässig schwerer Schaden zugefügt wird, ist der Staat nach Billigkeit zum Ersatz verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt teilweise oder ganz, wenn der Geschädigte die staatliche Eingriffsmassnahme oder die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens verursacht hat.

§ 6Schadenersatz
und Genugtuung
bei Verletzung in
den persönlichen
Verhältnissen

Wer im Sinne von § 4 Absatz 1 in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden der fehlbaren Person ¹⁾ dem Staat gegenüber Anspruch auf Schadenersatz und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, auf Genugtuung.

§ 7Haftung mehrerer
Gemeinwesen

¹ Hat eine im Dienst mehrerer Gemeinwesen stehende Person ¹⁾ Schaden zugefügt, haften diese solidarisch, wenn die amtliche Verrichtung nicht ausschliesslich einem Gemeinwesen zugerechnet werden kann.

² Die beteiligten Gemeinwesen tragen den Schaden nach Massgabe ihrer Interessen an der amtlichen Verrichtung.

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

§ 8

Forderungen gegen den Staat verjähren nach einem Jahr seit Kenntnis des Schadens und des ersatzpflichtigen Gemeinwesens, jedenfalls aber nach zehn Jahren. Verjährung

B. Haftung der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Person¹⁾ gegenüber dem Staat

§ 9

¹ Die fehlbare Person¹⁾ haftet für den Schaden, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung zufügt. Haftung,
Rückgriff

² Hat der Staat einem geschädigten Dritten auf Grund dieses oder eines andern Gesetzes Ersatz zu leisten, steht ihm der Rückgriff auf die fehlbare Person¹⁾ zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

³ Die Haftung der fehlbaren Person¹⁾ besteht nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Nichtwiederwahl weiter.

⁴ Haben mehrere Personen¹⁾ den Schaden gemeinsam verschuldet, haften sie anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

⁵ In Protokollen von Behörden sind die anwesenden Mitglieder aufzuführen. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, es habe einem Beschluss nicht zugestimmt.

§ 10

Schadenersatz- und Rückgriffsforderungen gegen mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen¹⁾ können mit Besoldungs- und anderen Ansprüchen verrechnet werden, soweit diese pfändbar sind. Verrechnung

§ 11

Forderungen des Staates gegen die mit öffentlichen Aufgaben betraute Person¹⁾ verjähren nach einem Jahr seit der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung der Haftpflicht, jedenfalls aber nach zehn Jahren. Verjährung

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

*C. Gemeinsame Bestimmungen***§ 12**Zuständigkeit
und Verfahren

¹⁾ Über Ansprüche Dritter aus diesem Gesetz sowie über Ansprüche des Staates gegen mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen ²⁾ oder mit öffentlichen Aufgaben betrauter Personen ²⁾ gegen den Staat entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage.

²⁾ Das Bundesgericht beurteilt Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit Verrichtungen des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes ³⁾ oder des Kassationsgerichtes ³⁾ begründet werden, sowie Ansprüche des Staates gegen Mitglieder des Regierungsrates oder gegen Mitglieder und Angestellte ²⁾ der kantonalen Gerichte.

³⁾ Die Gerichte dürfen rechtsmittelfähige rechtskräftige Verfügungen, Entscheide und Urteile nicht auf Rechtsverletzung überprüfen.

§ 13Ergänzendes
Recht

Soweit dieser Abschnitt keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes ⁴⁾ anwendbar.

III. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit**§ 14**

Grundsatz

Für die strafrechtliche Verfolgung der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen ²⁾ sind die Vorschriften des eidgenössischen sowie des kantonalen Straf- und Strafprozessrechtes massgebend.

§ 15

Ausnahmen

¹⁾ Die Strafverfolgung von Mitgliedern des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte gemäss § 12 Absatz 2 wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit bezieht, bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend Änderung des G über die Verwaltungspflege vom 18. August 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1994.

²⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

³⁾ Abgeschafft durch G vom 5. November 1991; gewährleistet durch BB am 22. Dezember 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1994.

⁴⁾ SR 220

² Ohne Bewilligung des Grossen Rates darf aus den Ratssitzungen kein Mitglied verhaftet werden.

IV. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 16¹⁾

¹ Verletzten Personen, die vom Volk, vom Grossen Rat oder von einer anderen Behörde auf Amtsdauer gewählt sind, vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten, werden sie disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Grundsatz

² Die Gemeinden können für ihre auf Amtsdauer gewählten Personen abweichende Bestimmungen vorsehen.

³ Die vermögensrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch eine disziplinarische Massnahme nicht berührt.

§ 17

¹ Disziplinarbehörde ist diejenige Behörde, der die Aufsicht über die betroffene Person¹⁾ zusteht. Zuständigkeit

² Anstände über die Zuständigkeit entscheidet der Regierungsrat im Bereich der Verwaltung, das Obergericht im Bereich der Rechtspflege.

§ 18

¹⁾ Disziplinar-massnahmen sind:

Disziplinar-
massnahmen

1. Verweis;
2. befristete Kürzung der Besoldung;
3. disziplinarische Entlassung.

² Sie können miteinander verbunden werden.

³ Art und Umfang der Massnahme sind nach dem Verschulden des Fehlbaren zu bestimmen. Die Beweggründe, die persönlichen Verhältnisse, die bisherige Führung und das verletzte Amtsinteresse sind zu berücksichtigen.

¹⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

§ 19

Verfahren

¹ Disziplinarverfahren können von Amtes wegen, auf Grund einer Anzeige oder auf eigenes Begehren durchgeführt werden. Die Eröffnung erfolgt durch formellen Beschluss der Disziplinarbehörde; dieser ist dem Beamten mitzuteilen. In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Verfahrens verzichtet werden.

² Die Disziplinarbehörde oder deren Beauftragte haben den Tatbestand von Amtes wegen abzuklären und alle Beweise abzunehmen, die von Bedeutung sind.

³ Dem Beamten ist von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Kenntnis zu geben und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Er darf einen Rechtsbeistand beiziehen.

⁴ Das Verfahren ist durch Beschluss der Disziplinarbehörde abzuschliessen. Derselbe ist schriftlich zu eröffnen. Er enthält den Sachverhalt, die Entscheidungsgründe, den Entscheid und die Rechtsmittelbelehrung. Die Kosten können ganz oder teilweise dem fehlbaren Beamten auferlegt werden.

⁵ Liegt kein Disziplinarfehler vor und hat der Beamte durch das Verfahren unverschuldet erhebliche Nachteile erlitten, steht ihm gegenüber dem Staat Anspruch auf Entschädigung und in besonders schweren Fällen auf Genugtuung zu.

§ 20Vorläufige
Einstellung
im Amt

¹) Wenn nötig, kann die fehlbare Person vor Abschluss des Verfahrens vorläufig im Amt eingestellt und die Besoldung ganz oder teilweise sistiert werden.

² Der Entscheid ist zu begründen und schriftlich zu eröffnen. Er ist selbständig beschwerdefähig.

§ 21

Verjährung

¹ Disziplinarvergehen verjähren fünf Jahre nach ihrer Begehung. Sieht das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vor, gilt diese.

² Für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Verjährung sind die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ²⁾ sinngemäss anwendbar.

¹) Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

²) SR 311.0

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Alle Bestimmungen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, werden aufgehoben insbesondere:

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

¹⁾...

§ 23²⁾

§ 24

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verursachte Schäden werden nach neuem Recht beurteilt, sofern sie nicht erledigt worden sind und das Schadensereignis nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Rückwirkung

§ 25

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung von § 12 Absatz 2 durch die Eidgenössischen Räte³⁾ auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechts, ABl. 1979, Seite 577.

²⁾ Änderung bisherigen Rechts, ABl. 1979, Seiten 577 und 578.

³⁾ Genehmigt durch BB vom 9. Oktober 1980.